

Bebauungsplan „Erlenhof III“, Berglen

Untersuchung der Reptilien und Tagfalter unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange



Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Foto: H. Turni

Auftraggeber:

Bürgermeisteramt Berglen

Ortsbauamt

Reiner Rabenstein

Beethovenstraße 14 – 20

73663 Berglen

Auftragnehmer:

Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Bearbeiter: Dr. Hendrik Turni

Rainer Laier (Mitarbeit)

Datum

27.02.2018

1. Aufgabenstellung

Die Gemeinde Berglen plant eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Erlenhof III“ am nordwestlichen Ortsende von Steinach-Erlenhof auf einer etwa 4000 m² großen Grünlandfläche, verbunden u.a. mit der Rodung einer Obstbaumpflanzung und eines Gehölzbestands. Mit dem Vorhaben sind Maßnahmen vorgesehen, die ggf. in das Lebensraumgefüge streng geschützter Reptilien- oder Tagfalterarten eingreifen. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung war deshalb zu prüfen, ob für die Artengruppen Reptilien und Tagfalter eine Betroffenheit vorliegt.



Abbildung 1 Lage des Plangebiets (rot umgrenzt) am nordwestlichen Ortsrand von Steinach-Erlenhof

2. Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 [BGBl. IA. 2542], das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 [BGBl. IS. 3434] geändert worden ist) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten).

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten zunächst untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind (vgl. auch Prüfschema in Abbildung 1): Gemäß § 44 ist es nach Absatz 1 verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 (5) BNatSchG (Novellierung 15.09.2017) sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Nach § 44 (5) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

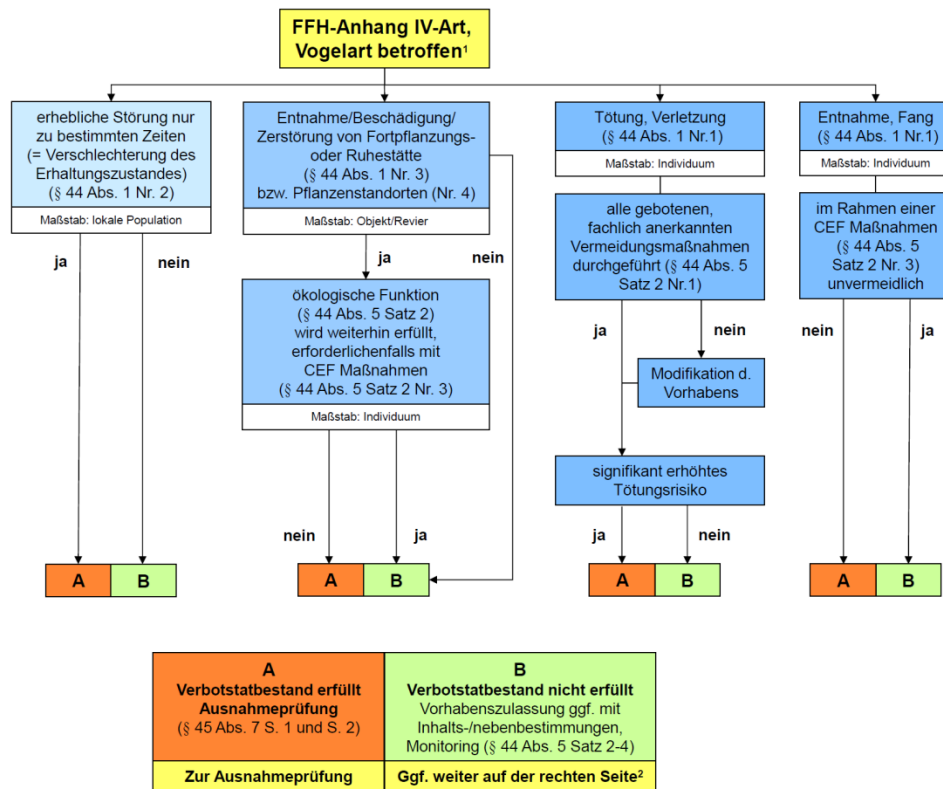
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme,

die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

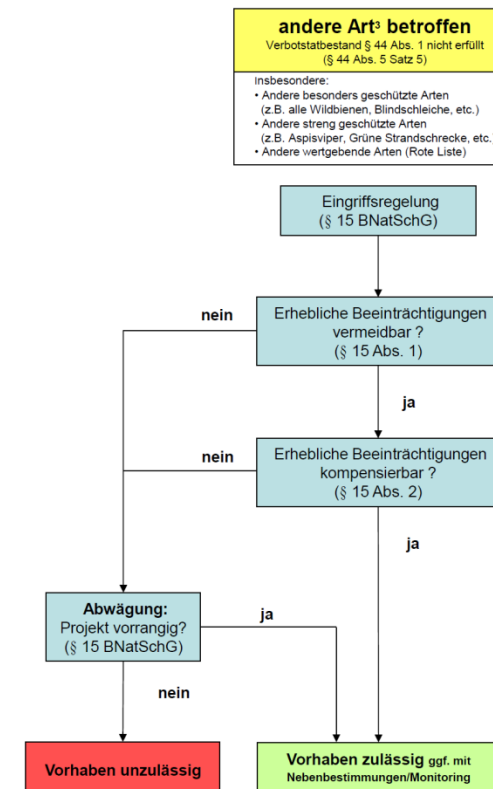
Artenschutzrechtliche Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG



¹ Arten, für die eine nationale Verantwortung besteht, können den europarechtlich geschützten Arten gleich gestellt werden (§54 (1) 2 BNatSchG).

² Die Aspekte, die nicht von den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 erfasst sind (z.B. Nahrungshabitate) sind ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung (s. rechte Spalte) zu prüfen.

© Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (Januar 2018)



³ Sonderfall FFH-Anhang II-Arten: Soweit Erhaltungsziel eines FFH-Gebiets betroffen ist, VP nach § 34 BNatSchG. Im Übrigen, soweit auch FFH-Anhang IV-Art betroffen, nach linker Spalte, ansonsten wie „andere Art“ (z.B. Bachneunauge, Hirschkäfer, Helmazurjungfer). Dabei ist § 19 BNatSchG zu berücksichtigen: bei Anhang II-Arten sind mögliche nachteilige Auswirkungen artbezogen zu ermitteln!

Abbildung 2 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. Januar 2018)

3. Untersuchungsgebiet

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Teil der Gemeinde Berglen (Rems-Murr-Kreis), am nordwestlichen Ortsrand des Teilortes Steinach. Es umfasst eine extensiv bewirtschaftete, artenreiche Grünlandfläche am nordwestlichen Rand des bestehenden Gewerbegebiets am Ende der Heinkelstraße. Im Plangebiet wurden im Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen vor etwa 7 Jahren 39 Obstbäume (Apfel-, Birnen- und Kirschbäume) angepflanzt. Darüber hinaus sind im Plangebiet weitere jüngere Gehölzbestände und Sträucher vorhanden. Zwischen dem Feldweg und der Heinkelstraße befindet sich ein schmaler, temporär wasserführender Graben.



Abbildung 3 Plangebiet (rot umgrenzt) am nordwestlichen Ortsrand von Steinach



Abbildungen 4 - 5 Eindrücke aus dem Lebensraum im Plangebiet



Abbildungen 6 - 7 Eindrücke aus dem Lebensraum im Plangebiet

4. Faunistische Untersuchungen

4.1 Reptilien

4.1.1 Methodik

Die Erfassung der Reptilien erfolgte nach der Methode von Korndörfer (1992) über Sichtbeobachtungen. Bei den Beobachtungsgängen wurden auch vorhandene potenzielle Versteckplätze, wie Totholz, flache Steine oder auch herumliegender Müll inspiziert. Nach Glandt (2011) ist die Tageszeit und die herrschende Witterung ein wesentlicher Faktor für den Beobachtungserfolg. Entsprechend wurden die Beobachtungsgänge vormittags (9 bis 12 Uhr) und am späten Nachmittag ab 16 Uhr, bei sonniger und trockener Witterung durchgeführt. Insgesamt wurden 6 Beobachtungsgänge durchgeführt.

Datum	Tätigkeit	Temp.	Witterung
05.05.2017	Sichtbeobachtung, Kontrolle VM	15°C	trocken, wechselnd bewölkt
17.05.2017	Sichtbeobachtung, Kontrolle VM	25°C	trocken, sonnig
14.06.2017	Sichtbeobachtung, Kontrolle VM	24°C	trocken, sonnig
06.08.2017	Sichtbeobachtung, Kontrolle VM	20°C	trocken, wechselnd bewölkt
23.08.2017	Sichtbeobachtung, Kontrolle VM	26°C	trocken, sonnig
05.09.2017	Sichtbeobachtung, Kontrolle VM	20°C	trocken, sonnig

4.1.2 Ergebnisse

Für das relevante Messtischblatt 7122 (TK 25) liegen Gebietsmeldungen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) vor (Laufer et al. 2007). Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung konnten trotz intensiver Suche weder die Zauneidechse noch weitere Reptilienarten beobachtet oder gefunden werden. Generell sind im Plangebiet nur wenige geeignete und erforderliche Habitatelemente wie Sonnenplätze, grabbares Substrat, Versteckmöglichkeiten, Stein- und Reisighaufen vorhanden. Potenzielle Versteckplätze, wie Totholz, flache Steine oder auch herumliegender Müll waren kaum anzutreffen, das Gelände ist relativ gut gepflegt.



Abbildung 8 Offene, sonnenbegünstigte Stelle mit Steinblöcken (Versteckmöglichkeit)

4.1.3 Bewertung

Für ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Reptilienarten – wie z.B. die Zauneidechse – liegen keine Hinweise vor. Mit den vorhabensbedingten Eingriffen gehen weder eine Verletzung oder Tötung von Individuen noch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher. Bau- und anlagebedingte Störungen, die geeignet wären, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern, sind nicht zu erwarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG im Zuge des Vorhabens ist deshalb nicht zu erwarten.

4.2 Tagfalter und Widderchen

4.2.1 Methodik

Die Erfassung der Tagfalter und Widderchen erfolgte in den Monaten Mai bis September 2017. Im Fokus stand die Überprüfung des Vorkommens der streng geschützten Arten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) und Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*). Insgesamt wurden 6 Begehungen durchgeführt. Ein Juli-Termin konnte witterungsbedingt nicht durchgeführt werden, der Monat Juli war im Jahr 2017 für Tagfalter in Baden-Württemberg aufgrund anhaltender Niederschläge ungünstig und verlustreich.

Datum	Tätigkeit	Temp.	Witterung
05.05.2017	Sichtbeobachtung, Keschern	15°C	trocken, wechselnd bewölkt
17.05.2017	Sichtbeobachtung, Keschern	25°C	trocken, sonnig
14.06.2017	Sichtbeobachtung, Keschern	24°C	trocken, sonnig
06.08.2017	Sichtbeobachtung, Ei-Suche	20°C	trocken, wechselnd bewölkt
23.08.2017	Sichtbeobachtung, Ei-Suche	26°C	trocken, sonnig
05.09.2017	Sichtbeobachtung, Ei-Suche	20°C	trocken, sonnig

4.2.2 Ergebnisse

Aus dem relevanten Messtischblatt 7122 (TK 25) liegen Gebietsmeldungen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) vor (Insectis Online 2017). Im Plangebiet sind allerdings nur einzelne Exemplare der Wirtspflanze des Falters, der Stumpfblättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*), vorhanden. Eine Suche nach Imagines sowie nach Eigelegen und Raupen ergab keinen Hinweis auf ein Vorkommen des Falters im Plangebiet. Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) liegen ebenfalls Gebietsmeldungen aus dem Messtischblatt 7122 vor (Insectis Online 2017), allerdings sind im Plangebiet keine Wirtspflanzen für diese Art – der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) – vorhanden.

Insgesamt konnten im Plangebiet nur 15 Tagfalterarten nachgewiesen werden (Tab. 1). Erwähnenswert sind allenfalls die Arten Kurzschwänziger Bläuling (*Cupido argiades*), Kleiner Feuerfalter (*Lycaena phlaeas*) und Rotklee-Bläuling (*Polyommatus semiargus*), diese finden sich in der Roten Liste Baden-Württembergs auf der Vorwarnliste. Alle übrigen Arten sind mehr oder weniger häufig und ubiquitär.

Tabelle 1 Tagfalter-Artenspektrum im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	§
Tagpfauenauge	<i>Aglais io</i>			
Schornsteinfeger	<i>Aphantopus hyperantus</i>			
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>			b
Wander-Gelbling	<i>Colias croceus</i>			b
Kurzschwänziger Bläuling	<i>Cupido argiades</i>	V	V	b
Senfweißling	<i>Leptidea sinapis / juvernica</i>		D	
Kleiner Feuerfalter	<i>Lycaena phlaeas</i>	V		b
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>			
Schachbrettfalter	<i>Melanargia galathea</i>			
Grünaderweißling	<i>Pieris napi</i>			
Kleiner Kohweißling	<i>Pieris rapae</i>			
Hauhechel-Bläuling	<i>Polyommatus icarus</i>			b
Rotklee-Bläuling	<i>Polyommatus semiargus</i>	V		b
Schwarzkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>			b
Braunkolbiger Braun-Dickkopffalter	<i>Thymelicus sylvestris</i>			b



Abbildung 9 Grünader-Weißling (Foto: H. Turni)



Abbildungen 10 – 11 Wiesen im Plangebiet, teilweise artenreich

4.2.3 Bewertung

Für ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Falterarten liegen keine Hinweise vor. Mit den vorhabenbedingten Eingriffen gehen weder eine Verletzung oder Tötung von Individuen noch eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten einher. Bau- und anlagebedingte Störungen, die geeignet wären, den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verschlechtern, sind nicht zu erwarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG im Zuge des Vorhabens ist deshalb nicht zu erwarten.

5. Literatur (zitiert und verwendet)

- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter I. 552 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- Ebert, G. (1993): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Tagfalter II. 535 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- Ebert, G. (1994): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 1 Nachtfalter I. 518 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- Glandt, D. (2011): Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung – Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten, Quelle & Meyer Verlag, Wiebelsheim.
- Groddeck, J. (2006): Kriterien zur Bewertung des Erhaltungszustandes der Populationen der Zauneidechse *Lacerta agilis* (Linnaeus, 1758). In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & Schröder, E. (Hrsg.). Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland, Seiten 274-275. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (Sonderheft). Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle.
- Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & K. Weddeling [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. -Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.
- InsectisOnline (2017): Onlineportal mit aktuellen Fundmeldungen und Verbreitungskarten der Schmetterlinge Baden-Württembergs.
- Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60

- Kühnel, K.-D., Geiger, A., Laufer, H., Podloucky, R., Schlüpmann, M. (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands. In: Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bonn – Bad Godesberg. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart
- Settele, J.; Steiner, R.; Reinhardt, R.; Feldmann, R. & Hermann, G. (2015): Schmetterlinge. Die Tagfalter Deutschlands. 3. Auflage, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart, 256 Seiten.